

Prüfliste-Nr.



## Prüfung nach Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV

Prüfliste zur Prüfung der Anforderungen an eine Vorbehandlungsanlage nach § 11 Abs. Gewerbeabfallverordnung durch einen zugelassenen Sachverständigen

Erstüberprüfung

Wiederholungsüberprüfung

Nachüberprüfung

	<b>Firmensitz</b>	<b>Standort der Anlage</b> (Angabe nur, wenn abweichend vom Firmensitz)
Name:		
Straße:		
PLZ/Ort:		
Bundesland:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		

Rechtsform des Unternehmens:	
Geschäftsführer/Betriebsinhaber:	
Ansprechpartner für die Prüfung:	
Zuständige Überwachungsbehörde:	
Prüfung durchgeführt am:	
Nächste Prüfung:	
Name des zugelassenen Sachverständigen:	

## Ergebnis zur Prüfung der Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung:

Am \_\_\_\_\_ wurde die Fremdkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach §11 Abs. \_\_\_\_\_ der Gewerbeabfallverordnung durch einen zugelassenen Sachverständigen durchgeführt. Es wurden die Anforderungen nach § 6 und nach §10 der Gewerbeabfallverordnung geprüft.

Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle.

Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle im Rahmen einer Kaskade.

Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte Bau- und Abbruchabfälle.

Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte Bau- und Abbruchabfälle im Rahmen einer Kaskade.

	Zusammenfassende Beurteilung der Überprüfung entsprechend den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung	Bewertung
1	Die erforderliche Genehmigung liegt vor	
2	Die Anlage ist mit mindestens den in der Anlage genannten Komponenten ausgestattet. Bei Kaskaden muss der Nachweis für die nachgeschalteten Komponenten vorliegen.	
3	Bei Kaskadenlösung. Die vertragliche Regelung zur Kaskade liegt vor.	
4	Die Mitteilung der Quoten ist geregelt.	
5	Das Betriebstagebuch wird entsprechend der Vorgaben nach § 12 der Gewerbeabfallverordnung geführt	
6	Die Anforderungen an die Eigenkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach § 10 der Gewerbeabfallverordnung werden eingehalten.	
7	Die Anforderungen nach § 6 Abs. 4 an die Sortierquote werden erfüllt.	
8	Die Anforderungen nach § 6 Abs. 6 an die Recyclingquote werden erfüllt.	

## Bewertung durch den Sachverständigen

Aufgrund der durchgeführten Überprüfung bestätigt der Sachverständige, dass das Unternehmen die Forderungen der Gewerbeabfallverordnung an eine Vorbehandlungsanlage erfüllt.

Aufgrund der durchgeführten Überprüfung ist der Sachverständige der Ansicht, dass das Unternehmen die Forderungen der Gewerbeabfallverordnung an eine Vorbehandlungsanlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt. Die Abweichungen sind im Abweichungsbericht dokumentiert.



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name des Sachverständigen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sachverständigen

Die im Abweichungsbericht genannten Abweichungen sind behoben. Der Nachweis wurde erbracht durch:

\_\_\_\_\_  
Aufgrund der durchgeführten Überprüfung und der nachträglich behobenen Abweichungen bestätigt der Sachverständige nunmehr, dass das Unternehmen die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sachverständigen

**Quoten Jahr**

Monate	Sortierquote	Recyclingquote
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
<b>Jahresquote</b>		

**Quoten Jahr**

Monate	Sortierquote	Recyclingquote
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
<b>Jahresquote</b>		

Die Anforderungen nach § 6 Abs. 4 an die Sortierquote werden erfüllt.

Die Anforderungen nach § 6 Abs. 4 an die Sortierquote werden nicht erfüllt. Siehe Abweichungsbericht.

Die Anforderungen nach § 6 Abs. 6 an die Recyclingquote werden erfüllt.

Die Anforderungen nach § 6 Abs. 6 an die Recyclingquote werden nicht erfüllt. Siehe Abweichungsbericht.

**Sortierquote § 6 Abs. 4**

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben zur Feststellung der jährlichen Sortierquote die Sortierquote für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren. Sobald die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahrs mehr als zehn Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote nach Absatz 3 liegt, haben die Betreiber die zuständige Behörde nach Satz 3 unverzüglich hierüber zu unterrichten.

Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen (Kaskade) unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach Satz 1 bis 3 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit.

**Recyclingquote § 6 Abs. 6**

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird die Recyclingquote unterschritten, haben sie im Rahmen der Vorlage nach Satz 1 zudem die Ursachen hierfür der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach Satz 1 und 2 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen jährlich die dem Recycling zugeführten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen jährlich die Recyclingquote mit.

**Zusätzliche Bemerkungen etc.:**


## 1 Vorbehandlungsanlage

### 1.1 Vorbehandlungsanlage für Gewerbeabfälle (prägend 20 03 01 und weitere)

1.1	<p>Genehmigungen für den Anlagenbetrieb:  nach BImSchG Baurecht Abfallgesetz vom: _____  für den Bereich:  Kapazität:  Aktenzeichen:  Befristung bis:  Genehmigungsbehörde:  Genehmigungsänderungen:</p>	
1.1	<p>Hintereinandergeschaltet betriebene Anlage unterschiedlicher Betreiber (Kaskade)?  nein  ja:    Die Nachweise zur nachgeschalteten Anlage liegen vollständig vor  (Genehmigung, Nachweise zur Technik, Quotenvereinbarung etc.)  ja  nein:</p>	
1.1	<p>Anlagenteile die selbst betrieben werden:  1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer  Anlage:  2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und  Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,  Anlage:  3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie  zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,  Anlage:  4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von  mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen  enthalten sind.  Anlage:  5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens  85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.  Anlage:</p>	
1.1	<p>Anlagenteile die durch den Betreiber der nachgeschalteten Anlage (Kaskade) betrieben werden:  1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer  Anlage:  2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und  Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,  Anlage:  3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie  zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,  Anlage:  4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von  mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen  enthalten sind.  Anlage:  5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens  85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.  Anlage:</p>	

## 1.2 Vorbehandlungsanlage für Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04)

1.2	Genehmigungen für den Anlagenbetrieb: nach BImSchG Baurecht Abfallgesetz vom: _____ für den Bereich: Kapazität: Aktenzeichen: Befristung bis: Genehmigungsbehörde: Genehmigungsänderungen:	
1.2	Hintereinandergeschaltet betriebene Anlage unterschiedlicher Betreiber (Kaskade)? nein ja:  Die Nachweise zur nachgeschalteten Anlage liegen vollständig vor (Genehmigung, Nachweise zur Technik, Quotenvereinbarung etc.) ja nein:	
1.2	Anlagenteile die selbst betrieben werden: 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage: 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage: 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage: 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage: 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffsausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage:	
1.2	Anlagenteile die durch den Betreiber der nachgeschalteten Anlage (Kaskade) betrieben werden: 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage: 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage: 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage: 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage: 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffsausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage:	